

**Kommentierung vorgesehener Regelungen
zur Pflegekinderhilfe
im Regierungsentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)**

**Zentrale Diskussionsergebnisse
aus den Debatten der Expert_innenrunde
im Dialogforum Pflegekinderhilfe**

**Dialogforum Pflegekinderhilfe
Frankfurt am Main, den 7. Juni 2017**

E-Mail-Kontakt: dialogforum@igfh.de

Inhalt

1.	Zum Dialogforum Pflegekinderhilfe	3
2.	Einige zentrale fachliche Positionen der bundesweiten Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe	4
2.1	Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	4
2.2	Zur Anerkennung von Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuitätssicherung	4
2.3	Berechenbarkeit des Lebensortes im Pflegeverhältnis als ein Schutzfaktor	5
2.4	Zur Bedeutsamkeit der Unterstützung von Eltern für Kinder in dauerhaften Pflegeverhältnissen	5
2.5	Zur Notwendigkeit systematischer Unterstützung von leiblichen Eltern	6
3.	Bewertung einiger zentraler Regelungen im Regierungsentwurf rund um die Pflegekinderhilfe	6
3.1	Neu: § 37 a SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Hilfen	7
3.2	§ 37 SGB VIII-E Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	8
3.3	Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten § 8 Abs. 3, § 9a, § 71 SGB VIII-E	8
3.4	§ 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E Änderungen im Zivilrecht.....	9
3.5	§ 36 a SGB VIII-E Hilfeplanung bei vollstationären Leistungen	11
3.6	§ 36b; § 94 Abs. 3 und 6; § 41; § 71 SGB VIII-E Jugendliche/Junge Volljährige/Care Leaver.....	12
3.7	§ 54 Abs. 3 SGB XII, § 36b SGB VIII-E Regelungsbedarf für Pflegekinder mit Behinderungen.....	14
4.	Ausblick: Es braucht eine kontinuierliche fachliche Debatte	15

1. Zum Dialogforum Pflegekinderhilfe

Die Initiative „Dialogforum Pflegekinderhilfe“ hat sich von Mitte 2015 bis Ende 2017 – bewusst mittelfristig ausgelegt – die Aufgabe gestellt, **im Dialog mit den unterschiedlichen Akteur_innen in der Pflegekinderhilfe, fachliche Handlungsbedarfe und gesetzliche Änderungsbedarfe in der Pflegekinderhilfe herauszuarbeiten.**

In der eingerichteten Expert_innenrunde im Dialogforum sind – in großer Breite – fachliche Positionen und Expert_innen der Pflegekinderhilfe vertreten. Durch diese organisationsübergreifende Aufstellung soll einerseits sichergestellt werden, dass die in der Praxis zentralen und bereits diskutierten Forderungen und Fragen thematisiert und die gemeinsamen Nenner herausgearbeitet werden können. Darüber hinaus soll durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe andererseits eine Spiegelung der Diskussionsergebnisse mit einer Bund-Länder-AG (2015 bis Anfang 2016) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ermöglicht werden.

Die interne Koordinationsgruppe (Steuerungsgruppe) des Dialogforums Pflegekinderhilfe bei der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) hat die Aufgabe, Organisationen und Fachleute (Praxis, Verbände, Wissenschaft, Recht, Akteur_innen verschiedener Berufsfelder) der Pflegekinderhilfe im Reformdiskurs zusammenzubringen. Um eine breite Basis zu schaffen und möglichst alle wichtigen Themenkomplexe und fachlichen Auffassungen zu berücksichtigen, wurden bisher Expertisen erstellt und vor allem sieben Expert_innenrunden durchgeführt. Für 2017 sind noch weitere drei Runden im Dialogforum Pflegekinderhilfe geplant (zur Zusammensetzung der Expert_innenrunde und der Koordinationsgruppe vergleiche Expert_innenlisten¹). Auf dieser Grundlage sollen konsensuale Eckpunkte zu Reformbedarfen in der Pflegekinderhilfe sichtbar werden, aber auch Punkte herauskristallisiert werden, die der weiteren Diskussion bedürfen. Die Koordinationsgruppe arbeitet die Anregungen aus der Expert_innenrunde auf und stellt sie den fachlich-politischen Entscheidungsträgern (z.B. dem BMFSFJ) zur Verfügung.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund aufgrund des Beschlusses der Expert_innenrunde auf ihrer letzten Sitzung am 24. April 2017 zunächst einige erarbeitete grundsätzliche fachliche Positionierungen kurz festgehalten und anschließend vor diesem Hintergrund die angedachten gesetzlichen Regelungen, welche die Pflegekinderhilfe betreffen, eingeschätzt und kommentiert². Abgeschlossen wird das Papier mit einem kurzen Handlungsausblick.

¹ Die Expert_innen im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben über zwei Jahre als Einzelpersonen und Fachleute zentrale Herausforderungen der Pflegekinderhilfe diskutiert. Die Positionierungen müssen nicht immer in allen Einzelpunkten den Organisationshintergründen der Fachleute entsprechen. Die Expert_innen-Listen mit den Mitwirkenden des Dialogforum Pflegekinderhilfe finden Sie hier: [Expert_innenrunde](#) und [Steuerungsgruppe](#).

² Nach Redaktionsschluss dieses Papiers erreichte die Redaktion noch eine Stellungnahme der mitwirkenden BAG KiAP, deren Vertreterin auf fast allen Sitzungen anwesend war, worin nun aber noch weitergehende Änderungen z.B. des BGB zugunsten von Pflegefamilien gefordert werden. Der im Folgenden dargestellte Konsens entspricht dennoch dem bis zum 24. April 2017 gemeinsam festgehaltenen Diskussionsstand in der Expert_innenrunde. Darüber hinaus gehende Forderungen wurden in diesem Papier nicht berücksichtigt. Auf der anderen Seite machte ein Vertreter der Expert_innenrunde, Prof. Dr. Josef Faltermeier, auch als einziger Vertreter der Fachrunde seine Bedenken und Ablehnung vor allem gegenüber den vorgeschlagenen BGB Änderungen deutlich.

2. Einige zentrale fachliche Positionen der bundesweiten Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe

Im Zuge der bisherigen Sitzungen wurde in einem intensiven dialogischen Prozess mit den bundesweiten Expert_innen ein internes Leit- und Verständigungspapier erarbeitet. Folgende Ergebnisse wurden u.a. festgehalten:

2.1 Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In den Vorschlägen zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe von Seiten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 05.12.2015 wird der Ausgangspunkt der fachlichen Reformen im Pflegekinderwesen im unveröffentlichten Grundsatzpapier (im Folgenden zitiert als Dialogforum 2015) wie folgt beschrieben:

„Abseits der fachlichen Bewertungen **müssen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gerade in komplizierten Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten gestärkt werden.** Denn die Voraussetzung dafür, dass sich Kinder, Jugendliche und junge Volljährige auf ihre jeweilige Lebenssituation einlassen können, ist ihre systematische Beteiligung an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen: Orientiert an ihrem Alter und Entwicklungsstand und ihrer konkreten Situation bei der Inpflegegabe sind sie an den Entscheidungen über Art und Form der Hilfe, der ‚Wahl‘ der Pflegefamilie, an Entscheidungen über Umgangskontakte und zu Verbleibensentscheidungen sowie an der Wahl des Lebensortes nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses zu beteiligen“ (vgl. näher Dialogforum 2015: 6f).

2.2 Zur Anerkennung von Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuitätssicherung

Die Orientierung an den Signalen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist auch zentral bei der Einschätzung der Stabilität des Lebensmittelpunktes der jungen Menschen. Daher wurde in den Diskussionen der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe hervorgehoben: Generell muss abseits besonderer Belastungssituationen aus den Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Kinderrehtediskussion und den Forschungen zum Jugendalter und jungen Erwachsenenalter festgehalten werden, dass für die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben Kontinuität in den meisten Fällen als eine grundlegend protektive Dimension anzusehen ist, die sich unter anderem in einem sicheren und zuverlässigen Lebensort sowie möglichst in der Vermeidung von Brüchen in Biografien konkretisiert. Kontinuitätssicherung

ist, neben der Orientierung an den Signalen der Kinder und Jugendlichen, somit eine der zentralen Forderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere in der Pflegekinderhilfe. **„Die Stabilität und Berechenbarkeit des Lebensortes und Lebensfeldes sind im Umkehrschluss Faktoren, die eine gute Entwicklung von Kindern positiv beeinflussen.** Stabilität ist eine Voraussetzung, damit überhaupt die Chance besteht, dass sich sichere Bindungen und Ressourcen bei Kindern entwickeln können“ (vgl. näher Dialogforum 2015: 3f).

2.3 Berechenbarkeit des Lebensortes im Pflegeverhältnis als ein Schutzfaktor

Dies hat in den Diskussionen der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe zu der Auffassung geführt, dass in den Fällen, wo ein Kind oder ein Jugendlicher/junger Erwachsener schon länger in seiner Pflegefamilie lebt und sich dort zuhause fühlt und sich aus ihrer Sicht stabile und schützenswerte Beziehungen zu einer Bezugsperson entwickelt haben sowie das Kind/der Jugendliche nachhaltig deutliche Signale gibt, dass es den Verlust dieser Beziehungen als einen gegen seinen Willen erfolgenden, massiven Eingriff in sein Leben erlebt, **zwei Rechte miteinander abgewogen werden müssen: das der Eltern auf Zusammenleben mit ihrem Kind und das des Kindes auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie.** Daher hatte die Expert_innenrunde schon früh formuliert, dass in solchen Fallkonstellationen: „Eine stärkere Orientierung an den Signalen der Kinder zu ihrer Beheimatung und dann gegebenenfalls auch eine stärkere rechtliche Absicherung von längerfristig angelegten Pflegeformen für das Kind sollte daher ermöglicht werden (...)“ (vgl. näher Dialogforum 2015: 5f).

2.4 Zur Bedeutsamkeit der Unterstützung von Eltern für Kinder in dauerhaften Pflegeverhältnissen

Ergänzend und gleichgewichtig wurde in den Debatten der Expert_innenrunde und im Grundsatzpapier festgehalten: **„Auch wenn eine (dauerhafte) Herausnahme aus der Familie unvermeidlich geworden ist, bleiben die Herkunftseltern für die Kinder und ihre Identitätsentwicklung bedeutsam“** (vgl. näher Dialogforum 2015: 5f). Die intensive Begleitung und Unterstützung der leiblichen Eltern muss – vor, während und nach einem Pflegeverhältnis sowie auch beim Ausschluss einer Rückkehr – erfolgen. Denn eine systematisch verankerte Unterstützung der Eltern bei der Vorbereitung eines Pflegeverhältnisses, bei der Bewältigung von Fragen und Problemen nach der Inpflegegabe ihres Kindes oder Jugendlichen entlastet die betroffenen Kinder und Jugendlichen i.d.R. erheblich. Die professionelle Begleitung von leiblichen Eltern kann auch das Pflegeverhältnis von Störungen und die Pflegeeltern von überlastender Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung zu den leiblichen Eltern entlasten.

2.5 Zur Notwendigkeit systematischer Unterstützung von leiblichen Eltern

In der fachlichen Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ist daher neben der Stärkung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Rechten **die verbindlichere und systematische Unterstützung der leiblichen Eltern unabhängig vom Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen zentral**, so das Expert_innengremium. Das heißt, so wurde es im Ausgangspapier formuliert, dass leibliche Eltern in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten zur Gestaltung der Beziehung zum Kind/ zum Jugendlichen gefördert werden, sei es im Hinblick auf eine Rückführung, sei es im Hinblick darauf, dass die leiblichen Eltern eine andere Lebensperspektive für das Kind akzeptieren und mittragen können (vgl. Dialogforum 2015: 5). „Ein zentraler Aspekt der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe ist es, dass Herkunftsfamilien systematischer unterstützt und begleitet werden als dies bisher in der Durchführungspraxis der Jugendämter in Deutschland der Fall war“ (vgl. näher Dialogforum 2015: 4f).

Diese und weitere Empfehlungen und Arbeitsergebnisse zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe wurden der Bund-Länder-AG und dem BMFSFJ zur Verfügung gestellt.

3. Bewertung einiger zentraler Regelungen im Regierungsentwurf rund um die Pflegekinderhilfe

Nach einem längeren Entwicklungs- und Diskussionsprozess liegen mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) nun gesetzliche Vorschläge vor, die die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe betreffen. Solche Regelungen wurden auch von den Anwesenden der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe immer wieder und zuletzt auf der Sitzung am 24. April 2017 vor dem Hintergrund der obigen Vereinbarungen diskutiert. **Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, welche die Weiterentwicklung des Pflegekinderbereiches betreffen, wurden in der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe aus fachlicher Sicht in ihrer grundsätzlichen Orientierung ausdrücklich begrüßt³.**

Im Folgenden werden die vorliegenden Regelungsvorschläge im Einzelnen besprochen.

- Zunächst **§§ 37, 37a SGB VIII-E** (Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und Eltern), aus chronologischen Gründen in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt,
- sodann **§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 und 1697a BGB-E** (Verbleibensanordnung, Kindeswohlprinzip), die die Bedürfnisse der Kinder stärker als bisher mit in den Blick nehmen,
- anschließend die Vorschriften **§§ 8, 9, 71 SGB VIII-E**, die die Partizipation und Selbsthilfe junger Menschen, ihrer Eltern und Pflegefamilien betreffen.
- Der **§ 36a SGB VIII-E**, mit dem die Hilfeplanung bei stationären Leistungen eine besondere Berücksichtigung erfährt,

³ Vgl. zu ergänzenden Minderheitenvoten Fußnote 2.

- die §§ 36b, 94 Abs. 3,6 und 41 sowie 71 SGB VIII-E, die insbesondere junge Volljährige und Care Leaver betreffen⁴.

3.1 Neu: § 37 a SGB VIII-E

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Hilfen

Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung wird durch die im Regierungsentwurf vorgenommenen Formulierungen unterstrichen. Bisher bestehende unterschiedliche Regelungen werden gebündelt und in ihrer Zielrichtung geschärft. **Erstmalig wird explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben** (§ 37 a Abs. 1 SGB VIII-E).

Hilfreich ist auch aus Sicht des Dialogforums, dass die Verpflichtung des öffentlichen Trägers verdeutlicht wird, **zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen** (§ 37a Abs. 2 SGB VIII-E). Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint, da ein Abwarten nicht ausreichend ist.

Diese Regelung kann auch als gesetzliche Aufforderung zu einer besser abgestimmten Aufgabenwahrnehmung zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) gelesen werden. Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 **sollte in der Formulierung des künftigen § 37a SGB VIII-E allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung stationärer Hilfen nachzukommen ist** und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, **Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit** der leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern.

⁴ Im Folgenden wird, um inhaltliche Zusammenhänge aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe besser darstellen zu können, nicht einer Sortierung nach Paragraphen und Gesetzbüchern gefolgt.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe führt daher 2017 im Rahmen seines Arbeitsprogrammes zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe auch Fachgespräche mit unterschiedlichen Beteiligten (Eltern, freien Trägern, Jugendämtern, Wissenschaftler_innen etc.) durch, um konkrete Empfehlungen zur Elternpartizipation und Elternarbeit zu erarbeiten.

3.2 § 37 SGB VIII-E

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Mit der Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert die vorgesehene **verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern** in § 37 SGB VIII. In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben private Familien und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen öffentlichen Auftrag, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist.

Hier ist erstmalig auch die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe (zuletzt auf der Sitzung am 24. April 2017) im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt.

3.3 Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, § 8 Abs. 3, § 9a, § 71 SGB VIII-E

Neben der Stärkung der Beratungsrechte der leiblichen Eltern und Pflegeeltern ist nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe die uneingeschränkte und gestärkte unabhängige Beratung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zentral für die Weiterentwicklung des SGB VIII. Das Dialogforum Pflegekinderhilfe und seine Expert_innenrunde **begrüßen ausdrücklich den nun geplanten uneingeschränkten individuellen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII-E (auch ohne Not- und Konfliktlage).**

Daneben sind in der SGB VIII Reform Regelungen vorgesehen, die Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene und Eltern sowie Pflegeeltern betreffen: Die Regelung zur Einführung von **Ombudstellen in § 9 SGB VIII-E** (leider nur als Kann-Bestimmung) für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegefamilien bietet Potenzial für Beteiligung und Selbstwirksamkeit im Hilfeprozess. Ombudstellen sollten allerdings nach den Diskussionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten.

Ebenfalls befürwortet werden die **Neuregelungen in § 71 SGB VIII-E**, die vorsehen, dass Landesrecht selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien sowie Pflegepersonen in Jugendhilfeausschüssen berücksichtigen können, wobei zu prüfen

wäre, ob eine enge Bindung an den aktuellen Bezug von Jugendhilfeleistungen wirklich sinnvoll und zwingend ist. Darüber hinaus wird angeregt, über eine weitere rechtliche und praktische Weiterentwicklung der Beteiligungs-, Beschwerde- und Mitspracherechte von Pflegekindern nachzudenken, da diese nicht die Möglichkeit haben, sich – wie in Einrichtungen – in Heimbeiräten o.Ä. zusammenzuschließen.

3.4 § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E Änderungen im Zivilrecht

An die vorgesehenen Regelungen in § 37 und § 37a SGB VIII knüpfen die vorgesehenen Neuregelungen in den § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E an. Durch diese soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, durch das Familiengericht den längerfristigen Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist *und* die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen auch erforderlich ist.

Die vorgesehenen Neuregelungen in den §§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 und 1697a Abs. 2 BGB-E knüpfen an langjährige Forderungen der Fachwelt an.

In der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 24. April 2017 und auch bereits im internen Grundsatzpapier des Dialogforums wurde eine solche Regelung klar begrüßt⁵. Schon auf der Sitzung am 05.12.2015 hatte der Kreis nach eingehender Diskussion festgehalten: „Damit für die Familiengerichte eine erkennbare Verbindung zu den bereits bestehenden Vorgaben des SGB VIII, insbesondere aus § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entsteht, erscheint es sinnvoll, einen kongruenten Wortlaut im BGB aufzunehmen“ (Dialogforum 2015: 13).

Fachlich wird diese Einschätzung getragen von der eingangs skizzierten Position der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe, dass dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nachhaltig deutliche Signale gibt, dass es den Verlust der Beziehungen zu Bezugspersonen in der Pflegefamilie, in der das Kind oder der Jugendliche schon länger lebt, als einen gegen seinen Willen erfolgenden, massiven Eingriff in sein Leben erlebt, und sich die Heranwachsenden dort zuhause fühlen **zwei Rechte miteinander abgewogen werden müssen: das der Eltern auf Zusammenleben mit ihrem Kind/Jugendlichen und das des Kindes/Jugendlichen auf eine gute Entwicklung und den Schutz seiner für ihn wichtigen Beziehungen an seinem Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie.** Diese Abwägung kann dazu führen, dass der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen gesichert werden sollte (und die Eltern bei der Bewältigung der dadurch für sie ausgelösten Belastungen begleitet und unterstützt werden). Diese Positionierung sei im Einzelnen nochmals hergeleitet:

⁵ Vgl. zu ergänzenden Minderheitenvoten Fußnote 2.

§ 1632 Abs. 4 BGB-E soll künftig vorsehen, dass neben einer Verbleibensanordnung, die schon bisher ausgesprochen werden kann, wenn und solange eine Rückführung das Wohl des Kindes gefährden würde, **unter engen Voraussetzungen in spezifischen Fällen auch angeordnet werden kann, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist.** Die bisher allein mögliche Verbleibensanordnung soll von ihrer Konzeption her lediglich eine (überstürzte) „Herausnahme zur Unzeit“ verhindern, ist kurzfristig angelegt und kann nur ausgesprochen werden, wenn andernfalls, also durch die Wegnahme, eine Kindeswohlgefährdung eintreten würde. Eine Regelung entsprechend der Entwicklung einer anderen dauerhaften Lebensperspektive wie in § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII vorgesehen, enthält das Familienrecht bisher nicht, sodass es immer wieder zu Verunsicherungen für das Kind oder Jugendlichen über seinen Lebensort kommt und Kontinuität und Stabilität immer dann, wenn die personensorgeberechtigten Eltern nicht (mehr) mit dem Verbleib der Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie einverstanden sind, keine nachhaltige Berücksichtigung finden können. Mit der erweiterten Regelungsmöglichkeit durch die Familiengerichte sollen Kontinuität und Stabilität als Aspekte des Kindeswohls größere Berücksichtigung finden.

Voraussetzungen dafür sind:

dass „1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist und

2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist“ (Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) 2017: 29)

§ 1697a BGB schreibt vor, dass das Familiengericht grundsätzlich diejenige Entscheidung trifft, die dem Kindeswohl am besten entspricht. In einer Ergänzung dazu soll in **§ 1697a Abs. 2 BGB-E** den Familiengerichten vorgegeben werden, in Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche in Familienpflege lebt oder anderweitig vollstationär untergebracht ist, bei allen die elterliche Sorge betreffenden Verfahren zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Handelt es sich um ein Verfahren zum Erlass einer Verbleibensanordnung mit Anordnung des Verbleibs auf Dauer bei der Pflegeperson, muss das Familiengericht darüber hinaus bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen berücksichtigen.

In **§ 1696 BGB-E** soll verdeutlicht werden, dass **auch eine Verbleibensanordnung auf Dauer nicht unumkehrbar ist.** Sie ist vielmehr dann aufzuheben, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern entgegen der Erwartung, die der Verbleibensanordnung auf Dauer zugrunde lag, dennoch so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder

selbst erziehen können. Die Verbleibensanordnung auf Dauer ist jedoch trotzdem dann nicht aufzuheben, wenn die Herausnahme aus der Pflegefamilie dem Kindeswohl widerspricht.

Insgesamt wird die ausgeglichene und bedachte Neufassung der genannten Vorschriften in den Diskussionen der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt, da sie verdeutlichen, dass das Wohl und die Bedürfnisse nach Stabilität und Kontinuität langfristig außerhalb der leiblichen Familie untergebrachter Kinder oder Jugendlicher in den Abwägungsprozess und die Entscheidungen der Familiengerichte mehr als bisher eingehen sollen.

Die Regelungen im vorgelegten Kabinettsentwurf tragen aus Sicht der anwesenden Teilnehmer_innen der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe auf ihrer Sitzung am 24. April 2017 der Komplexität des erweiterten Familiensystems von Pflegekindern angemessen Rechnung und stellen eine bessere Vereinbarkeit mit der Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive im SGB VIII her⁶.

3.5 § 36 a SGB VIII-E

Hilfeplanung bei vollstationären Leistungen

In § 36a SGB VIII-E mit einem neuen Inhalt soll die Hilfeplanung im stationären Bereich spezieller und umfassender als bislang geregelt werden. Die Entwurfsvorschriften betreffen Fragen der Perspektivklärung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, eine kontinuierlich sichernde Hilfeplanung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens, die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegepersonen, Dokumentationspflichten und Pflichten zur Überprüfung der begonnenen Hilfeleistungen.

Eine zentrale Stellung nimmt die Perspektivklärung in der neuen Vorschrift ein. Die Fragestellung des § 36a Abs. 1 SGB VIII-E, „ob die Leistung 1. zeitlich befristet sein soll oder 2. eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll“, wurde in den Debatten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe am 24. April 2017 von der **Grundintention, die Perspektivklärung als zentralen Teil der Hilfeplanung gesetzlich zu akzentuieren, sehr begrüßt.**

Allerdings wurde in der Debatte im Dialogforum deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann, da ggfs. **Veränderungs- und Entwicklungspotenziale gerade zu Beginn einer Fremdunterbringung in der Familiendynamik noch nicht sichtbar** sind. Wichtig erscheint es daher, die **Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess kenntlich zu machen.** So wurde aus der Expert_innenrunde im Dialogforum heraus angeregt, bei den Dokumentationspflichten im Hilfeplan etwa Vereinbarungen zur weiteren Perspektivklärung und – im Falle einer längerfristigen Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses –

⁶ Vgl. zu ergänzenden Minderheitenvoten Fußnote 2.

zur weiteren Zusammenarbeit vorzusehen. Auch sollte die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung unter Einbeziehung aller Beteiligten deutlicher zum Ausdruck kommen (bspw. in § 36a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII-E).

Darüber hinaus sollten die Inhalte der geforderten Dokumentation im Hilfeplan nach Abs. 4 um die Entwicklung eines Elternarbeits- und Restabilisierungskonzepts ergänzt werden.

3.6 § 36b; § 94 Abs. 3 und 6; § 41; § 71 SGB VIII-E Jugendliche/Junge Volljährige/Care Leaver

In der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe war von Anfang an in den Debatten die Notwendigkeit einer Verbesserung der Unterstützung von jungen Volljährigen und Care Leavern auch im Kontext der Pflegekinderhilfe zentrales Thema.

Im internen Grundsatzpapier vom 05.12.2015 heißt es: „Viele Pflegekinder und -familien benötigen **in der Phase der Pubertät zusätzliche Unterstützung**, da aufgrund der Auseinandersetzung mit der Biografie und Identitätsentwicklung besondere Belastungen und Konflikte entstehen (...) Gerade Pflegekinder benötigen den emotionalen Halt und Bezug in ihrer Pflegefamilie und/oder die Möglichkeit einer niedrigschwelligen **Unterstützung nach dem 18. Lebensjahr**. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Lebensjahr gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Es sollte eine Vermutung für bestehende Bedarfe bei Care Leaver geben, d.h. die Begründungspflicht umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt (...) Gestützt werden können Care Leaver aus Pflegefamilien (und Heimen) zudem durch niedrigschwellige nachgehende Angebote, die strukturell verankert werden und die explizit vorgesehene **zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in Erziehungshilfesettings** (wie betreutes Wohnen), Pflegefamilien sowie eine flexible Anpassung des Stundenkontingents für nachgehende Betreuung vorsehen“ (Dialogforum 2015: 13-14f).

Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird daher von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-E im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden sollen.

Dies ist aber nicht ausreichend. Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen klar darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Dies trifft auch auf die besondere Situation von Pflegekindern zu, die kaum strukturierte Übergangsangebote erhalten und deren positive Entwicklung durch eine abrupte und frühe Beendigung der Jugendhilfe gefährdet ist.

Vor dem Hintergrund der Fachdebatten im Dialogforum Pflegekinderhilfe wäre es notwendig, auch gesetzlich die Ansprüche junger Volljähriger auf Leistungen der Jugendhilfe und begleitete Übergänge im jungen Erwachsenenalter deutlicher zu explizieren.

- **§ 41 SGB VIII** ist eine wichtige und notwendige Hilfe für junge Volljährige, wenn diese (weiterhin) einen Jugendhilfebedarf haben. Die Gewährung dieser Leistung als Rechtsanspruch muss gestärkt und erhalten bleiben. Hier sollte es außerdem die Möglichkeit geben, auch ab 21 Jahren noch einmal in die Pflegefamilie zurückzukehren oder **unterstützende Jugendhilfeleistungen zu erhalten, wenn der Schritt in die Selbstständigkeit noch nicht gelungen war.**
- Sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten wäre ein Anspruch auf eine **längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation** von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe.
- Zur Vermeidung von existenziellen Notlagen erscheint die **Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist, sinnvoll.** Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen, wie in der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs benannt, beitragen.

Das Dialogforum Pflegekinderhilfe wird 2017 die Notwendigkeiten der fachlichen wie gesetzlichen Weiterentwicklung für Care Leaver und junge Volljährige durch Tagungen und Expertisen weiter konkretisieren.

Als ersten Schritt, um jungen Menschen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, bessere Ansparmöglichkeiten für einen Übergang zu ermöglichen, werden im vorliegenden Regierungsentwurf die Neuregelungen in **§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E** von Seiten des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt. Generell wird aber in den Debatten der Expert_innenrunden die geplante Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150,00 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist, unzureichend. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Jugendämter weiterhin im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Kostenbeitrags verzichten sollen, wenn Ziel und Zweck der Leistung – und damit auch die Vorbereitung des Übergangs in die Selbstständigkeit – gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII).

Die in **§ 71 Abs. 5 SGB VIII-E** des Regierungsentwurfes eingeführte Möglichkeit der Teilnahme von Selbstorganisationen von Adressat_innen (junge Menschen und ihre Eltern) und Pflegeeltern am Jugendhilfeausschuss – zumindest in beratender Funktion – wird aus dem Kreis der Fachleute im Dialogforum Pflegekinderhilfe als positiv bewertet. Hiermit bekommen die Nutzer_innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anliegen und Forderungen im Jugendhilfeausschuss vorzutragen. Gleichzeitig ist diese Möglichkeit jedoch den Regelungen des Landesrechtes vorbehalten. Wünschenswert wäre eine verbindliche Festschreibung der Beteiligung von

Selbstorganisationen. **Nach unserer Ansicht sollten auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, aktuell aber keine Jugendhilfeleistungen mehr beziehen (Care Leaver), diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können.**

Hilfreich wäre daneben eine Regelung zur Unterstützung von Selbsthilfe-Zusammenschlüssen von jungen Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Die bereits entstandenen Care Leaver Selbsthilfe-Organisationen zeigen erstens, wie wichtig es ist, junge Hilfeadressat_innen systematisch zu beteiligen, zu beraten und zu unterstützen. **Zweitens zeigt sich in der Unterstützung von Selbstorganisation auch ein Lern- und Entwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und spezifisch auch für die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe.**

3.7 § 54 Abs. 3 SGB XII, § 36b SGB VIII-E; Regelungsbedarf für Pflegekinder mit Behinderungen

Die Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe hat sich mehrfach unter Beteiligung der entsprechenden Fachleute mit der Situation von Pflegekindern mit Behinderungen beschäftigt und wird 2017 dazu auch mit den Fachverbänden und engagierten Fachleuten praxisnahe Empfehlungen und Gutachten erstellen. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf die sogenannte inklusive Lösung noch nicht gesetzlich angegangen wurde, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dringend die Rechtsgrundlage für die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien nachgebessert werden muss.

Die Rechtsgrundlage für die Unterbringung von behinderten Kindern im Rahmen der Eingliederungshilfe, der § 54 Abs. 3 SGB XII, fällt am 31.12.2018 weg. So steht es in eben diesem Paragraphen als Satz 3 „Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft“. Es entsteht eine Regelungslücke, da die Folgeregelung, mit dem neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geschaffen wurde, erst ab 01.01.2020 wirksam wird. **Somit besteht über 12 Monate (vom 01.01.2019 bis 31.12.2019) keine explizite rechtliche Grundlage für die Betreuung von behinderten Kindern in Pflegefamilien als Leistung zur Teilhabe.**

Hier müsste aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe dringend diese gesetzliche Regelungslücke geschlossen werden.

Die neue Regelung zum Zuständigkeitsübergang – § 36b SGB VIII-E – muss auch für Pflegekinder mit Behinderungen gelten, wenn Fallübergaben an die Sozialhilfeträger zur Durchsetzung der Vorrang-Nachrang-Regelung in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII vorgenommen werden.

Bei der Diskussionsrunde zum Thema „Pflegekinder mit Behinderungen“ am 04. Mai 2017 mit Fachleuten zu diesem Themenfeld wurde deutlich, dass gerade in diesen Fällen die Kontinuität für Pflegekinder und ihre Familien nicht gesichert ist. Dies betrifft die Begleitung sowie die finanzielle Absicherung. **Um das Kindeswohl zu sichern und auch Pflegekinder mit Behinde-**

runge zu stärken und Benachteiligungen abzubauen, wären Vorgaben zur Kontinuitätssicherung bei einem Zuständigkeitsübergang auf den Sozialhilfeträger notwendig – solange diese mangels inklusivem SGB VIII noch stattfinden.

4. Ausblick: Es braucht eine kontinuierliche fachliche Debatte

Die Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe war sich auf allen Sitzungen einig, dass eine **Weiterentwicklung der bundesdeutschen Pflegekinderhilfe der besonderen Stellung, die dieses Leistungsangebot im Kanon der Hilfen zur Erziehung einnimmt, gerecht werden muss und andererseits rückgebunden werden muss – nicht nur gesetzlich – in den Gesamtkontext der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.**

Das Problem der großen Heterogenität der Arbeit der Pflegekinderdienste besteht nicht nur in einem Regelungs- und Wissensdefizit, sondern auch in einem Umsetzungsdefizit. Auch in den Debatten der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde immer wieder deutlich, dass nicht nur zu einigen Themen der Stand der Forschung in Deutschland zu gering ist und es gesetzliche Regelungen braucht, sondern auch die Bedingungen zur Umsetzung nicht gegeben sind. Dies können fehlende Ressourcen sein, inadäquate organisationale Voraussetzungen, ablehnende persönliche Haltungen oder eine fehlende Unterstützung durch Leitungen und Politik.

Es braucht eine kontinuierliche fachliche Debatte auch über die Begleitung gesetzlicher Vorhaben hinaus. Gerade der besondere Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Erziehungsverantwortung im privaten Raum der Familie ist auf die kontinuierliche professionelle Begleitung und Weiterentwicklung angewiesen.

Zu berücksichtigen wären dabei unterschiedliche Ebenen:

1. Der Aspekt der *praktischen Umsetzungsprobleme*. Hier gilt es aufzuzeigen, an welchen Stellen Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bzw. wo Bedingungen zu einer guten Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe noch nicht gegeben sind.
2. Die Ebene der *Forschung*. Dieser Bereich zielt darauf ab, die Wissensbasis für Praxis und Politik zu verbessern, um die Pflegekinderhilfe systematisch weiterentwickeln zu können und auch die international vorliegenden Forschungsergebnisse systematisch für die Praxis anschlussfähig aufzubereiten.
3. Eine weitere Ebene befasst sich mit dem Aspekt der *Fort- und Ausbildung*. So ist eine Vorbereitung auf die Pflegekinderhilfe an den Ausbildungsstätten für soziale Berufe praktisch nicht präsent, berufsbegleitend gibt es lediglich einzelne systematische Fortbildungscurricula. Auch die mit Aspekten der Pflegekinderhilfe befassten Familienrichter_innen benötigen entsprechende Kenntnisse – gerade auch vor dem Hintergrund der Neuregelungen im BGB.

4. Die Ebene *Innovation* ermöglicht es, neue Überlegungen, Erkenntnisse und Methoden in die Pflegekinderhilfe einzubringen und auf diese Weise auch den sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.
5. Die Ebene der *politischen Lobbyarbeit* tangiert die Frage, wie dem Handlungsfeld eine größere fachpolitische Aufmerksamkeit beigemessen werden kann.

Angeregt wird, dass in der nächsten Legislaturperiode ein Bundesmodellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe und ihrer Schnittstellen initiiert wird. Wichtig wäre, dass ein solches Zukunftsprogramm thematisch offen bleibt, sodass Verbände, Organisationen und zentrale Akteur_innen im Feld sich an ihr orientieren und die Themen- und Bearbeitungsvielfalt erweitern können. Ebenso zentral wäre die Beteiligung von Eltern und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Design und der Durchführung eines solchen Programms.

Frankfurt am Main, 7. Juni 2017